

**Satzung  
über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe  
der Stadt Bergisch Gladbach  
in der Fassung der XV. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) zuletzt geändert durch das siebte Euro-Einführungsgesetz vom 9. September 2001 sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 17. 12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.12.2004, 19.05.2005, 13.12.2005, 18.12.2007, 16.12.2008, 28.04.2009, 17.12.2009, 29.03.2011, 13.12.2011, 16.12.2014, 13.12.2016, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021 und 13.12.2022 die folgende Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch beschlossen:

**§ 1  
Erhebung der Abwasserabgabe**

Die Stadt wälzt zusammen mit den Kosten, die ihr durch die Abwälzung entstehen, gemäß § 65 LWG nach näherer Bestimmung dieser Satzung ab:

- a) Die Abwasserabgabe, die die Stadt gemäß § 9 AbwaAG in Verbindung mit § 64 LWG zu entrichten hat
- für eigene Einleitungen,
  - für Fremdeinleitungen und
  - für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser ohne Nutzung einer städtischen Kläreinrichtung über Anlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, verrieseln oder einleiten (Kleineinleiter).
- b) Die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird.

**§ 2  
Folgen eines Verlustes der Halbierung der Abwasserabgabe**

Hat die Stadt die Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwaAG) erreicht und führt eine Einleitung unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen des § 4 der städtischen Entwässerungssatzung zu einem Verlust dieser Halbierung, so hat der Verursacher der Stadt die Erhöhung der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist ein Verursacher nicht zu ermitteln, werden die erhöhten Abwasserabgaben auf die Abgabenschuldner insgesamt umgelegt.

### **§ 3 Abgabetatbestand**

Der Abgabetatbestand wird erfüllt,

- a) durch die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser ohne Nutzung einer städtischen Kläreinrichtung verrieseln oder einleiten (Kleineinleiter) und deren Anlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- b) durch die privaten Einleiter, an deren Stelle die Stadt die Abgabe zu leisten hat,
- c) durch die Benutzer der städtischen Entwässerungsanlage.

### **§ 4 Fremdeinleiter**

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfange vom Abwassereinleiter eingefordert.

### **§ 5 Abgabeschuldner**

- (1) Abgabepflichtig sind Eigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten,
  - a) des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks,
  - b) deren Grundstück über eine eigene Abwasserbehandlungsanlage verfügt, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser ohne Nutzung einer städtischen Kläreinrichtung verrieseln bzw. einleiten oder deren Grundstück über eine abflusslose Grube verfügt. Abgabepflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Abgaben einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, bleibt der bisherige Abgabepflichtige zunächst Abgabenschuldner, ggf. gesamtschuldnerisch mit dem neuen Abgabepflichtigen.
- (4) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlagen überarbeiten und aktualisieren oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will. Die Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 der Beitrags- und

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach über Mitwirkungspflichten gelten entsprechend.

### **§ 6**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung. Bei Änderung der Entwässerungsart tritt der Wechsel der Abgabepflicht zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats ein.
- (2) Für Einleitungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits erfolgen, beginnt die Abgabepflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Für Einleitungen im Sinne des § 1 lit. a) dritter Spiegelstrich beginnt die Abgabepflicht zum 01.01.2003.
- (3) Die Abgabepflicht endet bei Einleitern im Sinne des § 1 a) dritter Spiegelstrich bei einem Wegfall der Einleitung bis zum 30.06. zum 01.01. des Kalenderjahres und bei einem Wegfall nach dem 30.06. zum 31.12. des Kalenderjahres. Im übrigen endet die Abgabepflicht mit dem Wegfall der Einleitung.

### **§ 7**

#### **Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe
  - a) für Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Gewässern zugeführt wird. Als den Gewässern zugeführt gilt die Wassermenge, die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und auf ihm gewonnen worden ist.
  - b) für Niederschlagswasser wird nach der abflusswirksamen Fläche berechnet, von der es über die öffentliche Abwasseranlage den Gewässern zugeführt wird.
  - c) für Abwassereinleitungen (Kleininleitungen) über Anlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser ohne Nutzung einer städtischen Kläreinrichtung verrieseln oder einleiten, wird nach der Personenzahl der Bewohner des Grundstücks berechnet.
  - d) für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Gewässern zugeführt wird. Als den Gewässern zugeführt gilt die von der städtischen Entsorgungseinrichtung festgestellte Menge des abefahrenen Anlageninhalts.
- (2) Der Berechnung der Abwasserabgabe werden zugrunde gelegt:
  - a) für Schmutzwasser die Menge des der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Schmutzwassers. Diese berechnet sich gemäß § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten und gewerblichen Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewon-

nene Wassermenge. Hiervon können auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, abgezogen werden. Diesbezüglich gelten die Regelungen des § 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung analog.

- b) für Niederschlagswasser die Quadratmeterzahl der bebauten, von Bauteilen (z. B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (gemäß § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Darüber hinaus gelten die Ermäßigungsregelungen des § 5 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach.
- c) für Abwassereinleitungen (Kleineinleitungen) die zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres bei der örtlichen Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerzahl des betreffenden Grundstücks.

(3) Folgende Abwasserabgaben werden erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m <sup>2</sup> | 0,05 Euro  |
| b) Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m <sup>2</sup>                        | 0,03 Euro  |
| c) Umlage für Abwassereinleiter (Kleineinleiter) je Person und Jahr                             | 17,90 Euro |

## § 8

### Zahlung und Abgabe und Fälligkeit

- (1) Die Abwasserabgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Abgaben können zusammen mit Benutzungsgebühren erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Abwasserabgabe erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Abgabepflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt am 15.03., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Abwasserabgabe in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a), die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt sowie der abflusswirksamen Grundstücksfläche gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe b) auf der Grundlage der bebauten, mit Bauteilen überdeckten und/oder befestigten Grundstücksfläche dieser Satzung. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Abgabesatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die Abgabe entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der

Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 9 Bezeichnungen; Inkrafttreten**

- (1) Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2003 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2004

Klaus Orth

Die Satzung vom 13.12.2004 wurde am 16.12.2004 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2005 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 20.05.2005 wurde am 26./27.05.2005 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 28.05.2005 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 wurde am 22.12.2005 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2006 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 19.12.2007 wurde am 22./23.12.2007 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2008 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 wurde am 03.01./04.01.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2009 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 29.04.2009 wurde am 05.05.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2009 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 wurde am 24.12.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2010 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 29.03.2011 wurde am 05.04.2011 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 wurde am 21.12.2011 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2012 in Kraft.

Die IX. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 wurde am 20./21.12.2014 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2015 in Kraft.

Die X. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 wurde am 20.12.2016 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2017 in Kraft.

Die XI. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 wurde am 22./23.12.2018 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die XII. Nachtragssatzung vom 11.12.2019 wurde am 18.12.2019 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die XIII. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 wurde am 19.12.2020 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die XIV. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 wurde am 23.12.2021 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.

Die XV. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 wurde am 24.12.2022 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.